



gemeinde ing am Wörthersee

Wörthersee * Austria * Pyramidenkogelstraße 150
Telefon: 04274/2275 * Telefax: 04274/51513

E-Mail: schiefing@ktn.gde.at * www.schiefing.gv.at

UID-Nummer: ATU 38 166 104

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 08. September 2022, Zahl 211-21/2022 mit welcher die Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/2021, in Verbindung mit dem § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Bei Bedarf kann gem. § 5 Abs. 2 Bildungsinvestitionsgesetz die Öffnungszeit bis 18.00 Uhr angeboten werden.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen (Abmeldefrist 3 Wochen vor Ende des 1. Semesters).

§ 3 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für Ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert gemäß § 74 K-SchG vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum jeweiligen Ende des Schuljahres (Ferienbeginn).
3. a) Der monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit:

a. Betreuung an 5 Tagen	-	79,00 Euro
b. Betreuung an 4 Tagen	-	70,00 Euro
c. Betreuung an 3 Tagen	-	61,00 Euro
d. Betreuung an 2 Tagen	-	52,00 Euro
e. Betreuung an 1 Tag	-	43,00 Euro
- b) Einkommensschwache Gemeindeglieder der Marktgemeinde Schiefing am Ws. können einen Antrag auf Unterstützung ansuchen. Über die Anträge einer Ermäßigung der Elternbeiträge entscheidet der Gemeindevorstand.
4. Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 3 a) wird seitens der Marktgemeinde Schiefing am Ws. monatlich am Fälligkeitsdatum (bis 4. des Folgemonates) mittels Bankeinzug eingehoben.
5. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend festgelegt werden. Alle überschüssigen Beträge nach § 3 Abs. 3a) werden mit Ende des Schuljahres zurückgezahlt bzw. nach Möglichkeit gegengerechnet.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag nach § 3 für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung und Antragstellung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 4 Wochen pro Monat entfallen diese zur Gänze.

§ 4 Sonstige Beiträge

1. Essenbezug: Der Essensbeitrag wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und zum Selbstkostenpreis abgerechnet (z.B. Verrechnung des Mittagessens erfolgt nach dem tatsächlichen Essenstarif je Portion/Tag).
2. Lern- und Arbeits-Bastelmittel: Pro Semester (Vorschreibung mit 01.10 jeden Jahres) und Kind beträgt der Beitrag für die Lern- und Arbeits-Bastelmittel für die

a. Betreuung an 5 Tagen	-	30,00 Euro
b. Betreuung an 4 Tagen	-	80% von a.
c. Betreuung an 3 Tagen	-	70% von a.
d. Betreuung an 2 Tagen	-	60% von a.
e. Betreuung an 1 Tag	-	50% von a.

3. Die Beiträge für Lern- und Arbeits-Bastelmittel werden kostendeckend festgelegt. Allfällige überschüssige Beiträge werden mit Ende des Schuljahres zurückgezahlt.
4. Die Kostenbeiträge nach § 4 werden seitens der Marktgemeinde Schiefling am Ws. am jeweiligen Fälligkeitsdatum mittels Bankeinzug eingehoben.
5. Für den Monat September ist der volle Beitrag zu entrichten. Für die bis zum Schulschluss im Juli fallenden Tage ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 12. September 2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tarifordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01. Juli 2021, Zahl 28-250/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Wuksch